



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.05.1995

KOM(95)168 endg.

95/0101(CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1017/95 über die Umwidmung
ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 des Rates vom 26. April 1994 über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal sollen die portugiesischen Erzeuger, die ihre zuvor kollektivierten Flächen zurückerhalten haben, in die Lage versetzt werden, diese Flächen wieder auf die traditionelle landwirtschaftliche Tätigkeit umzustellen.

Bei der Durchführung dieser Verordnung sind einige Schwierigkeiten aufgetreten. Anlässlich der Annahme des Preispaketes 94/95 auf der Tagung des Rates vom 18./19. Juli 1994 wurde auf Antrag Portugals folgende Erklärung abgegeben:

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, eine geringfügige Anpassung der Verordnung Nr. 1017/94 vorzuschlagen, um die Probleme der Erzeuger zu regeln, denen nach 1989 vormals kollektiv bewirtschaftete Ländereien zugeteilt wurden und die nicht genügend Zeit hatten, ihre Tätigkeit vor Beginn der Referenzzeiträume aufzunehmen."

Zu diesem Zweck werden mit diesem Verordnungsentwurf die ab dem 1. Januar 1990 zurückgegebenen Ländereien den Parzellen gleichgestellt, die für die Ausgleichszahlungen in Frage kommen.

Parallel zu diesem Problem sind Schwierigkeiten eher technischer Art aufgetreten, die gewisse Anpassungen der Regelung erforderlich machen, ohne daß dies jedoch die der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 zugrundeliegenden Prinzipien berührt:

- An die Stelle der Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in Frage kommenden Flächen tritt die Einführung der Prämien für die Tierhaltung,
- Es soll gewährleistet werden, daß die dank dieser Prämien erzielte tierische Erzeugung ein hohes Maß an Extensivierung aufweist.

Damit entspricht der Vorschlag den von der Kommission eingegangenen Verpflichtungen.

Die Maßnahme fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Die Form des Rechtsakts, die den Anforderungen des geplanten Vorhabens am besten entspricht, ist eine Verordnung zur Änderung der ursprünglichen Verordnung. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß mit diesem Vorschlag bestimmte Probleme gelöst werden sollen, die die Durchführung der Umwidmung von Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal, wie sie vom Rat vorgesehen war, behindert haben.

Verordnung
des Rates
vom ... 1993

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1017/95 über die Umwidmung
ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 des Rates über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal ³ sind einige Probleme aufgetreten, die eine Anpassung der genannten Verordnung erforderlich machen.

In einigen Fällen erfolgte die Rückgabe von kollektivierten Ländereien in Portugal so spät, daß die wieder in ihre Rechte eingesetzten Erzeuger nicht genügend Zeit hatten, die zurückgegebenen Parzellen vor dem auf den 31. Dezember 1991 festgelegten Stichtag wieder in Ackerland umzuwandeln und damit in den Genuß der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates ⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 3116/94 ⁵, eingeführten Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zu kommen. Aus Billigkeitsgründen sollten diese Ländereien daher den Parzellen gleichgestellt werden, für die Ausgleichszahlungen geleistet worden sind.

¹ ABl. Nr. C ... vom ...

² ABl. Nr. C ... vom ...

³ ABl. Nr. L 112 vom 3.5.1994, S. 2.

⁴ ABl. Nr. L 181 vom 1.7.1992, S. 12.

⁵ ABl. Nr. L 330 vom 21.12.1994, S.1.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 festgelegte Viehbesatzdichte pro Hektar kann in Zukunft die Rentabilität der umgewidmeten Flächen einschränken und somit den Nutzen des Umwidmungsprogramms beeinträchtigen. Daher ist es gerechtfertigt, den Erzeugern, die an diesem Programm teilnehmen werden, die Möglichkeit zur Erhöhung dieser Besatzdichte zu bieten, ohne daß der Grundsatz einer größeren Extensivierung dadurch beeinträchtigt wird; der ursprüngliche Prozentsatz zur Umwidmung der Parzellen zugunsten der Tierhaltung wird jedoch nicht geändert, damit die Gewichtung des genannten Programms erhalten bleibt.

Bei einer Umwidmung zugunsten der Mutterkuhhaltung ist in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 vorgesehen, die Anzahl der Ansprüche auf die Mutterkuhprämie gemäß Artikel 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁶, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95 ⁷, zu verringern. Durch diese Verringerung werden die Milchkühhalter stark benachteiligt. Zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Umwidmungsprogramms ist es daher angezeigt, diese individuelle Verringerung der Ansprüche durch eine globale Verringerung zu ersetzen, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 direkt von der regionalen Grundfläche Portugals in Abzug gebracht wird, und zwar im Rahmen der durch das Umwidmungsprogramm vorgesehenen Fläche von höchstens 200 000 ha.

Die vorgenommenen Änderungen erfordern auch eine redaktionelle Überarbeitung einiger Artikel -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1017/94 wird wie folgt geändert:

⁶ ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

⁷ ABl. Nr. L 45 vom 1.3.1995, S. 2.

1. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

"Die zuvor kollektivierten und ab dem 1. Januar 1990 an die ehemaligen Eigentümer oder neuen Anspruchsberechtigten zurückgegebenen Parzellen, die von den Erzeugern vor dem auf den 31. Dezember 1991 festgelegten Stichtag nicht wieder in Ackerland umgewandelt werden konnten, werden so behandelt, als wären sie in den Genuß der Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 gelangt, sofern diese Parzellen gemäß Artikel 9 dieser Verordnung von der Grundfläche in Abzug gebracht werden."

2. In Artikel 3 Absatz 2 wird die Zahl "0,5" GVE je Hektar durch "1" ersetzt.

3. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Für jeden zugunsten der extensiven Tierhaltung umgewidmeten Hektar wird eine Zahl von Prämienansprüchen zuerkannt, die 0,5 GVE entspricht. Werden darüber hinaus Flächen zugunsten der Mutterkuhhaltung umgewidmet, so wird eine Zahl von Tieren, die 45 % der Anzahl der jährlich im Rahmen dieser Verordnung zuerkannten Ansprüche auf die Mutterkuhrprämie entspricht, jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr dem regionalen Höchstbetrag nach Artikel 4b der Verordnung (EWG) 805/68 zugerechnet."

4. Artikel 4 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- die Verpflichtung, die umgewidmeten Flächen zugunsten der extensiven Viehhaltung zu nutzen,"

5. Artikel 8 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) die Kontrolle, ob die gemäß dieser Verordnung gemeldeten Flächen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ordnungsgemäß zugunsten der extensiven Tierhaltung umgewidmet worden sind."

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

1. Die im Rahmen dieser Verordnung umgewidmete Fläche, die der Gesamtheit der je Wirtschaftsjahr zulässigen Anträge entspricht, wird jeweils ab dem folgenden Wirtschaftsjahr von der regionalen Grundfläche oder gegebenenfalls von der individuellen Grundfläche gemäß Artikel 2 Absatz 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in Abzug gebracht.
2. Erfolgt die Umwidmung der Flächen zugunsten der Milchkuhhaltung, so wird neben der Verringerung nach Absatz 1 jeweils ab dem folgenden Wirtschaftsjahr eine in Hektar bezifferte Fläche, die 54 % der Anzahl der den Erzeugern jedes Jahr zuerkannten Ansprüche auf die Mutterkuhprämie entspricht, von der Grundfläche in Abzug gebracht.
3. Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission jedes Jahr die Gesamtzahl der im Rahmen dieser Verordnung umgewidmeten Flächen mit, so daß eine rechtzeitige Änderung der Grundfläche möglich ist.
4. Die umgewidmeten Flächen werden den Dauerweiden nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 gleichgestellt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu , am 1995

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSPOSTEN: Kapitel 10 MITTELANSATZ: 14.574 Mio. ECU
Kapitel 21 4.887 Mio. ECU
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal.
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des Vertrags
4. ZIELE DES VORHABENS:
Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1017/94, um Portugal die Umwidmung der ackerbaulich genutzten Flächen zugunsten der Tierhaltung zu ermöglichen.
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN
- | | 12-MONATS-
PERIODE | LAUFENDES
HAUSHALTS-
JAHR (95) | KOMMENDES
HAUSHALTS-
JAHR (96) | |
|---|-----------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|------|
| 5.0 AUSGABEN ZU LASTEN | | | | |
| - DES EG-HAUSHALTS
(ERSTATTUNGEN) | - | - | - | |
| - NATIONALER HAUSHALTE | | | | |
| - ANDERER SEKTOREN | | | | |
| 5.1 EINNAHMEN | | | | |
| - EIGENE MITTEL DER EG
(ABSCHÖPFUNGEN) | | | | |
| - IM NATIONALEN BEREICH | | | | |
| 5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 |
| 5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN | - | - | - | - |
- 5.2 BERECHNUNGSWEISE:
- 6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL
- 6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT
- 6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS
- 6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

ANMERKUNGEN:

Die Maßnahme an sich hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die finanziellen Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 sind in Dokument KOM(94) 114 endg. vom 8.4.1994 wiedergegeben. Es wird darauf hingewiesen, daß es aufgrund der späten Durchführung der Verordnung in Portugal zu einer Verschiebung der Auswirkungen vom Haushaltsjahr 1995 auf das Haushaltsjahr 1996 kommt (keine Einsparungen im Jahr 1995 und größere Einsparungen im Jahr 1996).

ISSN 0256-2383

KOM(95) 168 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-95-193-DE-C

ISBN 92-77-88443-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg